

KUNDMACHUNG

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Gemeindekindergarten und Krabbelstube Fraham gültig ab 1. Jänner 2023

1. Präambel
2. Bewertung des Einkommens
3. Elternbeitrag
4. Mindestbeitrag
5. Höchstbeitrag
6. Geschwisterabschlag
7. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren
8. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt
9. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch
10. Gastbeiträge
11. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
12. Indexanpassung
13. Sonstige Beiträge
14. Wirksamkeit

Zur leichteren Lesbarkeit wird in der gesamten Tarifordnung der Kindergarten und die Krabbelstube als Kinderbetreuungseinrichtung bezeichnet.

1. Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

2. Bewertung des Einkommens

- 2.1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 2.2. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften

aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) bzw. sind die Einkünfte der dem Stichtag vorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

- 2.3. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- 2.4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 5. eines Monats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

3. Elternbeitrag

- 3.1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif),
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
- 3.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls konsumierte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- 3.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- 3.4. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß Punkt 7 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- 3.5. In der Eingewöhnungszeit in der Kinderbetreuungseinrichtung ist der nachfolgende Tarif in vollem Umfang zu bezahlen.
- 3.6. Für Kinder die rechtzeitig für Juli abgemeldet werden, entfällt der Elternbeitrag zur Gänze, bei Abmeldungen bis 15. Juli entfällt der Elternbeitrag zur Hälfte.
- 3.7. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.
- 3.8. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat aliquotiert.
- 3.9. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs / Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.
- 3.10. Es besteht die Möglichkeit, dass in Notsituationen (z.B. Erkrankung von Betreuungspersonen, Arztbesuche, etc.) Kinder ausnahmsweise an einzelnen Nachmittagen in Absprache mit der Kindergartenleitung betreut werden. Ein zusätzliches Entgelt wird dabei nicht eingehoben.

4. Mindestbeitrag

4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- für Kinder unter drei Jahren € 53,-
- für Kinder über drei Jahren € 46,- und
- für den Nachmittagstarif € 46,-, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen erlassen werden.

4.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.30 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden.

4.4. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

4.5. Beläuft sich das Bruttofamilieneinkommen lt. § 1 Abs.2 auf unter € 1.400,- im Monat entfällt der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 (Nachmittagstarif) zur Gänze.

5. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

- für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von bis zu 30 Wochenstunden maximal € 194,-; bei Inanspruchnahme von über 30 Betreuungsstunden maximal € 257,-.
- für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif) € 119,-.

6. Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

7. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

7.1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

- 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
- 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,

7.2. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif).

7.3. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

8. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- 8.1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- 8.2. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittags-tarif).
- 8.3. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt,
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

9. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 9.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagsstarifs in der Höhe von € 189,- für Kinder unter 3 Jahren eingehoben.
- 9.2. Für Kinder über 3 Jahre wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 117,- eingehoben.
- 9.3. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr (außerhalb der betrieblichen Schließzeiten).
- 9.4. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.5. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

10. Gastbeiträge

- 10.1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde (die nicht dem Zukunftsraum Eferding angehört) ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern diese kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellt oder die familiäre Situation des Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- 10.2. Die Höhe des Gastbeitrages wird jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt. Grundlage ist der Zuschussbedarf je Kind und Jahr der Gemeinde Fraham zur jeweiligen Kinderbetreuungsform lt. Vorschreibung des Vorjahres.

11. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 5,20 pro Arbeitsmonat eingehoben.

12. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach Punkt 4, der Höchstbeitrag gemäß Punkt 5 und der Materialbeitrag gemäß Punkt 11 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß Punkt 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

13. Sonstige Beiträge

- 13.1. Für die Essensverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,- je Mittagessen und € 0,50 je Jause verrechnet.
- 13.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 20,- vorgeschrieben.

14. Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2023.

Der Bürgermeister



Harald Schick

Angeschlagen: 15.12.2022
Abgenommen: 31.12.2022